

	Pädagogische Führung	3
	Musikschule	3.8
02.12.2021	Reglement Musikschule	3.8.1.R

Rechtsgrundlagen

Gesetz/Verordnung	Gesetz über die Volksschule, RB 411.111 Musikschulverordnung, RB 411.661
Reglement	Gemeindeordnung, FHB 2.1.1.R
Weisung	

Reglement für die Musikschule

vom 2. Dezember 2021 (Stand 1. August 2022)

Art. 1 Auftrag

¹ Die Musikschule bietet qualitativ hochstehende Bildung in den Bereichen Instrumentalunterricht, Gesang, Tanz, Rhythmik und Musikerziehung an.

² Die Musikschule erteilt den Unterricht für die Musikalische Grundausbildung (MGS-Kurse) in der Volksschulgemeinde.

³ Die Musikschule kann mit musizierenden regionalen und kantonalen Organisationen zusammenarbeiten und diese in der Ausbildung ihres Nachwuchses unterstützen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Musikschule wird innerhalb der Volksschulgemeinde als betriebliche Schuleinheit geführt.

² Die Schulbehörde erlässt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen gestützt auf das vorliegende Reglement das Personalreglement für die Musikschule, die Tarifordnung, die Schulordnung sowie weitere für die Organisation, den Betrieb und die Qualität des Unterrichts notwendige Regelungen.

Art. 3 Fachkommission

¹ Zur Unterstützung und Beratung in allen Belangen der Musikschule setzt die Schulbehörde eine Fachkommission ein und wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

² Die Fachkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die über musikalische, pädagogische oder administrative Kenntnisse verfügen. Die Schulleitung ist von Amtes wegen Mitglied der Fachkommission.

³ Die Fachkommission kann Anträge an die Schulbehörde stellen und wird bei wichtigen, die Musikschule betreffenden Entscheiden angehört. Die Schulbehörde regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission.

Art. 4 Schulleitung

¹ Die Schulbehörde setzt für die Leitung der Musikschule eine Schulleitung ein.

² Die Schulbehörde regelt Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und berücksichtigt die musikschulspezifischen kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.

Art. 5 Lehrpersonen

¹ Die Schulbehörde erlässt ein Personalreglement für die Lehrpersonen der Musikschule, das die musikschulspezifischen kantonalen Vorgaben und Empfehlungen berücksichtigt.

² Die Lehrpersonen werden vor dem Erlass oder der Änderung des Personalreglements angehört.

Art. 6 Finanzierung

¹ Der Aufwand der Musikschule wird aus Schulgeldern, Beiträgen des Kantons sowie weiteren Erträgen, wie Erlöse aus Veranstaltungen, Beiträge Dritter usw., finanziert.

² Die Mitfinanzierung durch die Volksschulgemeinde ist über das jährliche Budget zu regeln.

Art. 7 Fonds

¹ Der Liquidationsüberschuss aus der Auflösung des "Vereins Musikschule Bischofszell" wird in einen Fonds für Bedürfnisse der Musikschule eingelegt.

² Dieses Fondsvermögen ist für Schulgeldermässigungen, Stipendien, besondere Anlässe der Musikschule sowie die Anschaffung und Wartung von Instrumenten zu verwenden.

³ Die Schulbehörde erlässt ein Fondsreglement.

Art. 8 Schulgelder

¹ Die Angebote der Musikschule sind kostenpflichtig.

² Die Tarife bemessen sich nach den Kosten der Musikschule. Die Beiträge des Kantons sind von den Kosten abzuziehen.

³ Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens in der Gruppe werden die Tarife für den Gruppenunterricht als Ergänzung zum Individualunterricht um 50 bis 75 Prozent vergünstigt.

⁴ Die Schulbehörde erlässt eine detaillierte Tarifordnung.

Art. 9 Schulgeldermässigungen

¹ Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, die im Gebiet der Volksgemeinde Bischofszell wohnhaft sind, werden um 10 bis 30 Prozent ermässigte Tarife gewährt.

² Besuchen mehrere Kinder aus derselben Familie gleichzeitig den Einzelunterricht, wird ein Familienrabatt von 5 bis 15 Prozent gewährt. Der Familienrabatt kann für weitere Angebote gewährt werden.

³ Die Schulbehörde regelt die Einzelheiten in der Tarifordnung.

Art. 10 Besonders Begabte

¹ Kinder und Jugendliche mit einer Talent Card Musik Thurgau erhalten einen Rabatt von 10 Prozent auf das Schulgeld.

Art. 11 Stipendien

¹ Erziehungsberechtigten, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den freiwilligen Musikunterricht ihrer Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr aus eigenen Mitteln zu finanzieren, können Stipendien gewährt werden.

² Die Schulbehörde regelt die Einzelheiten für den Stipendienbezug.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2022 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2021